

Zutritt zu Pflegeheimen

Alarmstufe II

Seit dem 20. Dezember 2021 müssen nicht-immunisierte Besucher (auch Kinder) abweichend von § 28b Abs. 2 IfSG in der Alarmstufe II einen maximal 48 Stunden (für die Gültigkeitsdauer ist der Abnahmezeitpunkt der Probe des PCR-Testnachweises ausschlaggebend) alten negativen PCRTest nachweisen, § 3 Abs. 2 Satz 1 COV KH/P. Die Einrichtungen sollen Ausnahmen zulassen insbesondere in Fällen der Sterbebegleitung oder anderen gewichtigen Gründen wie bspw. der Seelsorge

Immunisierte Besucher benötigen einen

Antigen-Schnelltest – Gültigkeit max. 24 Stunden

Stefan Schmidt, Einrichtungsleitung